

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Nr. 1,118.

Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1884 in der Sache, betreffend die Beschwerde des Ziegeleibesitzers Konrad Barthelmes in Erlangen gegen die polizeiliche Anordnung baulicher Abänderung seiner Ziegeleianlage, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache, betreffend die Beschwerde des Ziegeleibesitzers Konrad Barthelmes in Erlangen gegen die polizeiliche Anordnung baulicher Abänderung seiner Ziegeleianlage, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe, beschließt der k. Verwaltungsgerichtshof in dem zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebildeten Senate auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 28. Juni 1884 gepflogenen Verhandlung:

1. der k. Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung der vom Ziegler Konrad Barthelmes in Erlangen am 25. Januar — präes. 1. Februar — d. 38. gegen die Entschliebung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 15. dess. Mts. erhobenen Beschwerde nicht zuständig;
2. das Verfahren ist kostenfrei; eine Erstattung der dem Beschwerdeführer hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

I.

Der Ziegler Konrad Barthelmes zu Erlangen besitzt in der Vorstadt Essenbach ein Anwesen, in welchem sich zwei s. g. deutsche Brennösen zur Herstellung von Kalk, Ziegel- und Backsteinen befinden. Die Ziegelei wird daselbst schon seit langer Zeit betrieben; zu Aenderungen, welche in den Jahren 1862 und 1868, insbesondere durch Einrichtung der Steinkohlenfeuerung, an beiden Ofen vorgenommen wurden, scheint eine polizeiliche Genehmigung nicht erwirkt worden zu sein.

* Beilage IV ausgegeben zu München den 6. November 1884.



Seit dem Jahre 1877 sind zu wiederholten Malen, insbesondere von den Nachbarn des R. Barthelmes, Beschwerden darüber erhoben worden, daß durch den Rauch dieser beiden Defen, namentlich seit die Steinkohlenfeuerung daselbst eingeführt sei, die Umgebung in sehr hohem Maße belästigt werde. Ein 1877 hiewegen eingeleitetes polizeiliches Verfahren des Stadtmagistrats Erlangen ist nicht zum Abschlusse gelangt; aus Anlaß neuerlicher Beschwerden hat aber der Stadtmagistrat nach Einnahme eines Augenscheins und Erholung mehrerer bau- und sanitätstechnischer Gutachten am 25. Oktober 1883 Folgendes beschlossen:

1. Ziegeleibesitzer R. Chr. Barthelmes habe im Hinblick auf § 82 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 6. Juni 1882 über den Straßenverkehr und die öffentliche Reinlichkeit bei Meidung von Straf- und Zwangseinschreitung gemäß der erhaltenen technischen Gutachten, welche ihm bekannt zu geben seien, die beiden Defen in seiner Ziegelei Haus-Nr. 35/37 zu Essenbach einzuwölben und je mit einem 20—25 m hohen Abzugskamine zu versehen, sofern er nicht vorziehen sollte, seine derzeitigen Defen durch Brennöfen verbesserter Konstruktion im Sinne obiger Gutachten zu ersetzen.
2. R. Barthelmes habe bei diesen Ziegelöfen wirksame Rauchverzehrer anzuwenden und für diese Abänderungen innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßige Pläne in Vorlage zu bringen.

Der in diesem Beschlusse aufgeführte § 82 der vom Stadtmagistrate Erlangen auf Grund des Strafgesetzbuches § 366 Ziff. 10, dann des Polizei-Strafgesetzbuches Art. 2 Ziff. 6, Art. 44, 83. Ziff. 3, 90, 94, 95 und 116 erlassenen, durch die k. Regierung von Mittelfranken für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften über den Straßenverkehr und die öffentliche Reinlichkeit betrifft die gewerblichen Anlagen und lautet in Abs. I, wie folgt:

„Die Besitzer gewerblicher Anlagen, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe durch „starken Rauch, Ruß . . . die Luft . . . in einer die Gesundheit gefährdenden „oder in sehr erheblichem Maße belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, „auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur „Beseitigung oder Verminderung dieser Verunreinigung dienlich sind, und „sind strafbar, falls sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizei-

„behörde nicht oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der bestimmten Frist
„nachkommen“.

Abf. II bezieht sich insbesondere auf gewerbliche Anlagen mit Braunkohlenfeuerung, während Abf. III weiter bestimmt:

„Als gewerbliche Anlagen, deren Besitzer vorstehenden Vorschriften unterworfen sind, erscheinen außer den Bierbrauereien alle diejenigen, hinsichtlich deren auf Grund sachverständigen Gutachtens amtlich festgestellt ist, daß ihr Betrieb eine Verunreinigung oder Belästigung im Sinne des Abf. I dieses Paragraphen mit sich bringt“.

Im Uebrigen stützt sich der magistratische Beschluß vom 25. Oktober 1883 hauptsächlich auf die vorliegenden technischen Äußerungen, wodurch dargelegt sei, einerseits daß die beiden Brennöfen in Folge ihrer primitiven Einrichtung große Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. für die Umgebung hervorrufen, andererseits daß diese Belästigungen durch die bezeichneten Vorkehrungen beseitigt oder doch vermindert werden könnten. Bemerkt wurde, daß gemäß § 16 ff., insbesondere § 25 der Reichs-Gewerbeordnung gegen R. Barthelmes nicht vorgegangen werden könne, weil die Errichtung seiner gewerblichen Anlage, namentlich auch die Einführung der Steinkohlenheizung, noch in die Zeit vor dem Inkrafttreten der genannten Gewerbeordnung falle.

Gegen diesen magistratischen Beschluß erhob R. Barthelmes Beschwerde zur k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und bestritt insbesondere auch die formelle Zulässigkeit des magistratischen Vorgehens; durch ortspolizeiliche Vorschriften könnten weder Spezialverfügungen an einzelne Personen vorbehalten, noch auch bestehenden gewerblichen Anlagen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche über die §§ 1 und 25 der Gewerbeordnung hinausgehen, vom Standpunkte der öffentlichen Reinlichkeit und Verkehrsbequemlichkeit auferlegt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken veranlaßte zunächst noch weitere technische Erörterungen über den in Frage stehenden Ziegeleibetrieb und wies sodann durch Bureauentschließung vom 15. Januar l. Js. die erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Hierbei wurde insbesondere ausgeführt, daß die gesetzliche Giltigkeit der dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde liegenden ortspolizeilichen Vorschrift nicht zu beanstanden sei und daß Gewerbsbeschränkungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern

die Art und Weise des Betriebs treffen, durch die Gewerbeordnung nicht berührt würden, vielmehr namentlich* gegenüber älteren gewerblichen Anlagen erforderlichen Falls jeder Zeit nachgeholt werden könnten, endlich daß auch das in der ortspolizeilichen Vorschrift vorgesehene, der Strafeinschreitung vorgängige Administrativverfahren statthaft sei.

Gegen diese Regierungsentschließung hat der k. Advokat Volkhart in Nürnberg Namens des R. Barthelmes am 1. Februar d. Js. Beschwerde sowohl zum k. Verwaltungsgerichtshofe als zum k. Staatsministerium des Innern eingereicht mit der Bitte, zunächst die erstere Beschwerde vorzulegen. Diese vom 25. Januar l. Js. datirte Beschwerde begründete die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes damit, daß der Regierungsbescheid, wenn er auch nicht in dem durch §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahren ergangen sei und anscheinend nur eine ortspolizeiliche Vorschrift in Anwendung bringe, doch in Wirklichkeit die Gewerbsbefugnisse des R. Barthelmes in einer nach § 18 der Gewerbeordnung nur bei Errichtung neuer gewerblicher Anlagen zulässigen, die Fortsetzung des bisherigen Gewerbsbetriebes ausschließenden Weise beschränke, daher eine Verwaltungsrechtsfrage gemäß Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof zc., nicht eine bloße Ermessensfrage betreffe. Unter Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes falle vielmehr lediglich die Frage, ob die Anlagen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren u. s. w. herbeiführen können. Im Uebrigen wurde aus den früher erörterten Gründen wiederholt geltend gemacht, daß die von den Vorinstanzen angerufene ortspolizeiliche Vorschrift eine gesetzliche Grundlage für die erlassenen Anordnungen nicht bilden könne.

Nach Mittheilung der Akten beantragte der k. Oberstaatsanwalt am 22. Februar l. Js. die Erlassung einer auf die Zuständigkeitsfrage beschränkten Vorentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879. Nach öffentlicher Verhandlung vom 18. März d. Js. hat sodann dieser Gerichtshof im I. Senate am 26. dess. Mts. gebührenfreie Vorentscheidung dahin erlassen, daß er zur Entscheidung der bezeichneten Beschwerde zuständig sei.

Die hiefür angeführten Gründe besagen in der Hauptsache Folgendes:

Die Beschwerde des R. Barthelmes stelle die Rechtsfrage zur Entscheidung, ob die Vorinstanzen nach Maßgabe der Gewerbeordnung berechtigt waren, dem Beschwerdeführer auf Grund ortspolizeilicher Vorschriften die angeordneten baulichen Veränder-

ungen seiner unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Gewerbsanlage zur Pflicht zu machen. Die vorinstanziellen Bescheide seien in der That darauf gerichtet, den R. Barthelmes zur durchgreifenden Aenderung der gewerblichen Anlage selbst, nicht bloß des Betriebes oder Betriebsmaterials, zu zwingen und schließen die definitive Unterfagung fernerer Benützung der bisherigen Anlage aus Gründen des Gemeinwohles in sich. Eine derartige Unterfagung könne aber nach Maßgabe der §§ 51, 52, 54 der Gewerbeordnung nur in den Formen der §§ 20, 21 a. a. D. erfolgen und dieselben dürften nicht schon dann umgangen werden, wenn formal nicht die Benützungsunterfagung, sondern die derselben gleichzuachtende bauliche Aenderung der Anlage unter Zwangsandrohung verfügt würde.

Die auf Grund der Gewerbeordnung oder früherer landespolizeilicher Vorschriften erforderliche, im vorliegenden Falle von den Vorinstanzen als erfolgt angenommene Genehmigung solle den Inhaber gegen spätere bezügliche Anforderungen sicher stellen und materiell müßten daher bei Beurtheilung der Frage, ob dem Inhaber einer genehmigten, beziehungsweise als genehmigt vorausgesetzten Anlage Aenderungen zur Sicherung des Gemeinwohls in dem hier bestrittenen Umfange zur Pflicht gemacht werden können, die Vorschriften der Gewerbeordnung, bezüglich des Verfahrens aber die §§ 20, 21 derselben in Betracht gezogen werden.

Der vom k. Oberstaatsanwälte bei Bestreitung der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes hervorgehobene Gesichtspunkt, daß es sich nur um den Vollzug ortspolizeilicher Vorschriften handle, sei deßhalb für die Zuständigkeit nicht entscheidend, weil hier gerade die Voraussetzung, daß ortspolizeiliche Vorschriften für die Beschwerdewürdigung ausschließlich maßgebend seien, bestritten und sohin die Frage, ob durch die Vorbescheide nicht die etwa aus der Gewerbeordnung abzuleitenden Rechte des r. Barthelmes verletzt wurden, zur Entscheidung gestellt sei. Eine etwaige materielle Verneinung letzterer Frage könne auf die Zuständigkeit nicht zurückwirken.

Mit Entschließung vom 7. April d. Js., præs. am gleichen Tage, hat das k. Staatsministerium des Innern gegen den vorbezeichneten Bescheid gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 2 des obengenannten Gesetzes vom 18. August 1879 den Kompetenzkonflikt angeregt; mit weiterer Entschließung vom 28. April d. Js. hat dasselbe eine Denkschrift mitgetheilt, welche erörterte und auszusprechen beantragte, daß der k. Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der in Rede stehenden Beschwerde nicht zuständig sei, wogegen eine Denkschrift

des k. Advokaten Vollhardt vom 2. Mai 1884 Namens des Beschwerdeführers Barthelmes die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes darzulegen suchte und um Aufrechthaltung der Vorentscheidung vom 26. März l. Js. bat.

Nach Durchführung des in Art. 29 Ziff. 4 Abs. 1 mit 5 obigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens kam der Gegenstand in der auf heute anberaumten Sitzung des bei dem k. Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebildeten Senates zur öffentlich mündlichen Verhandlung. Für den Ziegler Konrad Barthelmes war als bevollmächtigter Vertreter der k. Advokat Dr. Pemsel dahier erschienen.

Nachdem der als Referent bestellte Rath des k. Verwaltungsgerichtshofes, Kraiss, unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke Bericht über die Sache erstattet hatte, begründete der k. Oberstaatsanwalt Dr. Hauck den Antrag, der Kompetenzsenat wolle die Unzuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung der von Konrad Barthelmes in vorliegender Sache erhobenen Beschwerde aussprechen. Der k. Advokat Dr. Pemsel erörterte dagegen, daß die Zuständigkeit gegeben und vom Kompetenzsenate anzuerkennen sein werde.

II.

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt Folgendes:

Die Frage, ob und wie weit der Besitzer einer gewerblichen Anlage zu einer Abänderung derselben durch die Polizeibehörden angehalten werden könne, gehört an und für sich nicht zu jenen Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betreffend, oder durch spätere Gesetze dem k. Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Bescheidung überwiesen sind. In der Vorentscheidung vom 26. März l. Js. hat der k. Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Würdigung vorwürfiger Beschwerde des Konrad Barthelmes auf die Annahme gegründet, daß die von letzterem unter Berufung auf die Reichs-Gewerbeordnung bekämpften polizeilichen Anordnungen, weil dieselben darauf gerichtet seien, den 2c. Barthelmes zu einer durchgreifenden Aenderung der gewerblichen Anlage selbst zu zwingen, in der That eine definitive Untersagung fernerer Benützung dieser Anlage gemäß § 51 der Reichs-Gewerbeordnung in sich schließen.

Die Untersagung fernerer Benützung einer berechtigten gewerblichen Anlage nach §§ 51, 52, 54 der Reichs-Gewerbeordnung bildet allerdings eine Verwaltungsrechtssache gemäß Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 und ist — unbeschadet der aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 obigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen — letztinstanziell vom I. Verwaltungsgerichtshofe zu würdigen. Eine hienach begründete Zuständigkeit desselben würde auch durch den Umstand nicht berührt werden, daß etwa die untersagende Verfügung ohne Beachtung des durch die §§ 20, 21, 54 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens oder nicht durch die nach § 17 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Reg.-Blatt S. 2657 ff.) hiezu berufene Behörde erlassen worden ist.

Es ist nun aber zu untersuchen, ob der von der I. Regierung, Kammer des Innern, bestätigte Beschluß des Stadtmagistrats Erlangen, wodurch Konrad Barthelmes zu gewissen Abänderungen seiner gewerblichen Anlage als verpflichtet erklärt wurde, als eine „untersagende Verfügung“ im Sinne des erwähnten § 51 zu betrachten ist.

Im Allgemeinen wird anzunehmen sein, daß diese Gesetzesstelle unter dem Ausdrucke „Untersagung“ ein unmittelbares Verbot fernerer Benützung einer Gewerbsanlage verstanden hat. Indessen muß zugegeben werden, daß die Nöthigung zur Vornahme von Aenderungen an einer Gewerbsanlage — die hier nicht zu beurtheilende Zulässigkeit dieser Maßregel vorausgesetzt — in ihrer Bedeutung und Wirkung einem unmittelbaren ausdrücklichen Verbote fernerer Benützung der bestehenden Anlage unter Umständen gleichkommen kann; insoferne mag daher die einem Auftrage zur Abänderung einer gewerblichen Anlage zu Grunde liegende Beanstandung des bestehenden Zustandes in der That als untersagende Verfügung im Sinne des § 51 der Gewerbeordnung sich darstellen und unter Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallen.

Sollte aber auch der hier vorliegende Ausspruch, zc. Barthelmes sei zu den in Frage stehenden Aenderungen seiner gewerblichen Anlage verpflichtet, einer Untersagung fernerer Benützung derselben gleichzuachten sein, so könnte doch von einer untersagenden Verfügung im Sinne des § 51, also von einem verwaltungsrechtlichen Bescheide, gleichwohl nur dann gesprochen werden, wenn die Verwaltungsbehörden jenen Ausspruch vom Standpunkte der Gewerbeordnung erlassen hätten und wenn sie denselben insbesondere auch selbstständig vollstrecken könnten oder solches wenigstens beabsichtigen würden; nur

unter dieser Voraussetzung würde nämlich der fragliche Beschluß eine definitive, verwaltungsrechtliche Benützung=Unterfagung in sich schließen.

In dem vorliegenden Falle stützen sich aber die angefochtenen Beschlüsse ausdrücklich auf § 82 der ortspolizeilichen Vorschriften, welche der Stadtmagistrat Erlangen zu § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches und zu mehreren Artikeln des Polizei=Strafgesetzbuches erlassen hat. Die Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeilichen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben etwa getroffenen Spezialanordnungen steht zweifellos den Strafgerichten zu und die polizeilichen Vollzugsmaßregeln haben sich nach den Bestimmungen der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches zu bemessen; die Verwaltungsbehörden werden daher erst durch ein rechtskräftiges richterliches Strafurtheil in die Lage gesetzt, zwangsweise gegen Konrad Barthelmes vorzugehen — vergleiche Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches — und ihre Befugniß zu vorläufiger Einschreitung ist durch Art. 20 Abs. 1, 4 und 5 a. a. O. beschränkt; verwaltungsrechtliche Vollstreckungsmittel gemäß Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, ja selbst polizeiliche Zwangsmaßregeln nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches sind ausgeschlossen.

Eine andere Absicht kann auch der in dem magistratischen Beschlusse enthaltenen Androhung der Straf- und Zwangseinschreitung nicht beigelegt werden, d. h. dieser Beschluß enthält, wenn er sich auch (wohl im Zusammenhange mit § 82 Abs. 3 der ortspolizeilichen Vorschrift) äußerlich als Ausdruck über eine Verpflichtung des Konrad Barthelmes darstellt, im Wesen doch nichts Anderes als eine wirkliche Rechtsnachtheile noch nicht in sich schließende Bedrohung mit Anrufung strafrichterlicher Einschreitung und eventuellem, aber erst durch das Strafurtheil ermöglichten Zwangsvollzuge. Der hienach vor Allem mit der Sache zu befassende Strafrichter hat aber, ohne an die Anschauungen der Polizeibehörde gebunden zu sein, nicht bloß zu prüfen, ob die „amtliche Feststellung“ einer durch den Gewerbsbetrieb verursachten Verunreinigung oder Belästigung thatsächlich richtig sei, sondern nach Art. 10 und 15 des Polizei=Strafgesetzbuches insbesondere auch die vom Beschwerdeführer angeregte Rechtsfrage zu beurtheilen, ob die Bestimmungen in § 82 der bezeichneten ortspolizeilichen Vorschriften gegenüber der Reichs=Gewerbeordnung gesetzliche Giltigkeit überhaupt besitzen und vorbehaltsgemäß zur Grundlage von Spezialanordnungen an einzelne Personen, wie hier geschah, gemacht werden können.

Nach Lage der Sache handelt es sich sonach hier zunächst nicht um die Frage, ob die Gewerbsbefugnisse des Konrad Barthelmes durch einen, der Gewerbeordnung zuwiderlaufenden Beschluß der Gewerbspolizeibehörde verletzt seien, sondern durch die Beschwerde wird im Zusammenhalte mit den unterbehördlichen Verfügungen vielmehr lediglich die Frage, ob die erwähnten ortspolizeilichen Vorschriften gesetzliche Giltigkeit besitzen, zur Entscheidung gestellt.

Aus der oben entwickelten strafrichterlichen Zuständigkeit zur endgiltigen Entscheidung darüber, ob Konrad Barthelmes auf Grund jener ortspolizeilichen Vorschriften bei etwaiger Unterlassung der angeforderten baulichen Abänderungen seiner Gewerbsanlage zur Strafe gezogen werden könne, ergibt sich aber für den gegenwärtigen Fall zugleich der Ausschluß einer konkurrierenden Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung der Frage: ob Konrad Barthelmes durch jene Vorschriften und die darauf gegründete Aufforderung zur Vornahme solcher Aenderungen gesetzlich verpflichtet werden kann.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof; vergleiche auch die Motive zu dem betreffenden Gesetzentwurf S. 9, dann Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 364, Bd. V S. 151.

Zwar wurde bei Berathung obigen Gesetzes in der Subkommission der Abgeordneten-Kammer der Antrag, auch Beschwerden nach Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches unter die dem Verwaltungsgerichtshofe zu überweisenden Angelegenheiten des nunmehrigen Art. 10 aufzunehmen, nur mit dem Vorbehalte abgelehnt, daß Rechtsverletzungen, welche an sich zum Zuständigkeitskreise dieses Gerichtshofes gehören, gleichwohl an denselben gebracht werden können und seine Entscheidung alsdann für den Vollzug des Art. 14 selbst maßgebend sei. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann daher unter Umständen allerdings auch dann gegeben sein, wenn in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegen eine ortspolizeiliche Vorschrift wegen Verletzung der Rechte Dritter Beschwerde erhoben, nämlich die angebliche Rechtsbeeinträchtigung auf eine ortspolizeiliche Vorschrift zurückgeführt wird.

Vergl. Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 218, 447.

Es wird aber eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung der Frage, ob durch eine ortspolizeiliche Vorschrift Rechte Dritter verletzt seien, jedenfalls dann

ausgeschlossen sein, wenn diese Verletzung gerade mit der absoluten Gesetzwidrigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift zusammenfallen soll, was eben im gegenwärtigen Falle vom Beschwerdeführer behauptet wird. Dieser Ausschluß der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nämlich mit Rücksicht auf die dem Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 insbesondere auch zu Grunde liegende Absicht, Kollisionen zwischen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der (Civil= oder) Straf=Gerichte namentlich in solchen Rechtsgebieten fern zu halten, in welchen die Rechte der Einzelnen schon durch die (Civil= oder) Straf=Gerichte ausreichend geschützt sind und ein besonderer verwaltungsrechtlicher Schutz daher entbehrlich erscheint.

Allerdings entsteht nun aber noch die weitere Frage, in wie ferne dann gegenüber der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hier eine Zuständigkeit der aktiven Verwaltung, insbesondere des k. Staatsministeriums des Innern, begründet sei; von deren Beantwortung ist selbst die formelle Zulässigkeit des vom k. Oberstaatsanwalte gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879 gestellten Antrags auf Vorentscheidung über die Zuständigkeit, sowie des vom k. Staatsministerium des Innern gemäß Abs. 2 a. a. D. erhobenen Kompetenzkonflikts abhängig; denn die Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen gegenüber den Civil= und Straf=Gerichten bildet für den k. Verwaltungsgerichtshof lediglich eine innere, den Einwirkungen des obigen Art. 29 nicht unterworfenen Angelegenheit.

In Bezug auf obige Frage ist jedoch anzuerkennen, daß das k. Staatsministerium des Innern zwar auf Grund jener ortspolizeilichen Vorschriften eine Verpflichtung des *rc. Barthelmes*, die angeforderten Aenderungen seiner Gewerbsanlage vorzunehmen, weder endgiltig, noch auch nur mit präjudizieller Wirkung für den Strafrichter auszusprechen vermag, daß dasselbe jedoch andererseits, falls es die polizeiliche Aufforderung zu solchen Aenderungen, insbesondere aus den in der Beschwerde hervorgehobenen Erwägungen nicht für begründet erachtet, die vorliegende Beschwerdesache in kassatorischer, negativer Weise zu erledigen im Stande ist, sei es dadurch, daß die genannte Stelle die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift gemäß Art. 13 — im Zusammenhalte mit Art. 10, 12 und 14 Abs. 1, 3 — des Polizei=Strafgesetzbuches überhaupt außer Kraft setzt und hiemit den unterbehördlichen Verfügungen die Grundlage entzieht, sei es wenigstens durch Aufhebung dieser Verfügungen an sich. Gerade diese kassatorische Thätigkeit des k. Staats=

ministeriums des Innern in den bezeichneten beiden Richtungen ist auch in der an dasselbe erhobenen Beschwerde des Konrad Barthelmes vom 26. Januar d. Js. angerufen worden.

In dieser Begrenzung muß daher im vorwürfigen Falle der erhobene Kompetenzkonflikt als formell zulässig und die angesprochene administrative Zuständigkeit selbst als begründet anerkannt werden.

Für die Entscheidung im Kostenpunkte ist die Vorschrift in Art. 29 Ziff. 5 Abs. 4 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879 maßgebend.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des bei dem k. Verwaltungsgerichtshofe gebildeten Kompetenzsenats vom achtundzwanzigsten Juni eintausendachthundertvierundachtzig, wobei zugegen waren: Der k. Präsident Dr. von Feder, Senatsvorstand, k. Ministerialrath von Zeitlmann, k. Ministerialrath Freiherr von Stengel, k. Oberregierungsrath Kahr, die Rätthe des k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Groh, Reindl, Kraiss, Senatsmitglieder, k. Oberstaatsanwalt Dr. Hauck, k. I. Sekretär Schaefer, Schriftführer.

L. S. gez. Feder, Zeitlmann, Stengel, Kahr, Groh, Reindl, Kraiss.

Ausgefertigt München, den 3. Juli 1884.

Königl. Verwaltungsgerichtshof.

Dr. von Feder,
Präsident.

Schaefer, k. I. Sekretär.

